



Verkündet am 07.04.2008

-Büscher-,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4 K 965/07.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des minderjährigen Kindes
und
sämtlich wohnhaft:

vertreten durch

- Kläger -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Az.: 5251911-133,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat Richterin am Verwaltungsgericht Heyne-Kaiser

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 07. April 2008

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Angehöriger der ehemaligen Staatenunion von Serbien und Montenegro und Angehöriger der Volksgruppe der Ashkali. Er wurde am 2004 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Seine Eltern lebten vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zuletzt im Kosovo und haben hier bereits mehrfach erfolglos um Asyl und die Gewährung von Abschiebungsschutz nachgesucht. Unter dem Aktenzeichen 4 K 964/07.A betreiben sie ein weiteres Verfahren mit dem Ziel der Gewährung von Abschiebungsschutz.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 8. Mai 2007 beantragte der Kläger, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu seinen Gunsten vorliegen. Zur Begründung berief er sich - gleichlautend mit dem Antrag seiner Eltern - darauf, er sei im Kosovo der Gefahr einer nichtstaatlichen ethnischen Verfolgung durch die albanische Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt, gegen die seitens der internationalen Organisationen kein effektiver Schutz gewährt werde.

Mit Bescheid vom 12. Juni 2007 lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen und dass Abschiebungsverbote nicht gegeben sind und drohte dem Kläger unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche die Abschiebung an. Eine konkret drohende individuelle und asylerbliche Verfolgung werde nicht geltend gemacht. Eine Gefährdung auf Grund der Volkszugehörigkeit sei unter Berücksichtigung der stabilisierten Verhältnisse im Kosovo nicht zu befürchten.

Wegen der Einzelheiten werde auf den die Asylfolgeanträge der Eltern ablehnenden Bescheid gleichen Datums verwiesen.

Der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben, die er nicht weiter begründet hat.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte über die Klage entscheiden, obwohl der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht anwesend war. Denn er ist ordnungsgemäß und insbesondere fristgerecht (vgl. § 102 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) geladen worden, wobei darauf hingewiesen worden ist, dass bei seinem Ausbleiben auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO). Seine Anwesenheit im Termin zur mündlichen Verhandlung war auch nicht zur weiteren Sachaufklärung zwingend erforderlich; vielmehr ergab sich der Sach- und Streitstand hinreichend deutlich aus dem Schriftwechsel im gerichtlichen Verfahren und den vorgelegten Verwaltungsvorgängen des Beklagten, sodass auf dieser Grundlage entschieden werden konnte.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juni 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Artikel 16 a Abs. 1 Grundgesetz verlangen; die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 Aufenthaltsgesetz liegen nicht vor. Die Abschiebungsandrohung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Auf die zutreffenden Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid, denen die aktuelle, auch vom Gericht geteilte Erkenntnislage zu Grunde liegt, und denen der Kläger in seiner Klage trotz seiner Verpflichtung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung anzugeben, nicht entgegengetreten ist, wird verwiesen und von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklung im Kosovo, die gekennzeichnet ist durch dessen am 17. Februar 2008 proklamierte „überwachte Unabhängigkeit“, sind keine Umstände erkennbar, die eine andere Wertung rechtfertigen könnten.

Die Zwischenfälle im serbisch besiedelten Nordkosovo betreffen allein den Konflikt zwischen den dort wohnenden Serben und den Kfor-Truppen,

vgl. Süddeutsche Zeitung vom 18. März 2008, „Schwere Straßenschlachten im Kosovo“.

Für eine politische/ethnische Verfolgung der Roma und Ashkali oder das Vorliegen von Abschiebungsverboten lassen sich hieraus keine Rückschlüsse ziehen.

Die Abschiebungsandrohung ist ebenfalls rechtmäßig. Soweit eine Abschiebung nach Serbien angedroht wurde, stellt das Gericht klar, dass hiermit angesichts der neueren Entwicklung nur eine Abschiebung in den Kosovo gemeint sein kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 Zivilprozessordnung.